ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
für Produkte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

I. Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, die wir mit unseren Lieferanten abschließen, auch wenn dabei ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Einkaufsbedingungen nicht mehr erfolgt

2. Soweit durch den Vertrag Produkte in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder verbracht werden, werden diese Bedingungen durch die "General Terms and Conditions of Purchase for products from the outside of the European Economic Area" in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt.

3. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich. Die Annahme von Lieferung und Leistungen bedeutet keine Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist an seine Angebote für 12 Wochen gebunden.

2. Nur auf unseren Bestellvordrucken schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Jeder Auftrag ist sofort zu bestätigen. Ist innerhalb von 5 Tagen bei uns keine Mitteilung des Inhalts eingegangen, dass der Auftrag nicht angenommen wird, so gilt der Auftrag als angenommen.

3. Besteht mit den Lieferanten ein Einkaufsrahmenvertrag, so ist der Lieferant verpflichtet, unsere Bestellung (Lieferabrufe) auszuführen. Einer Auftragsbestätigung bedarf es in diesem Fall nur bei Sonderbestellungen.

4. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündlich erteilte Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden.

III. Preise

1. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten zunächst die in dem Einkaufsrahmenvertrag bzw. sonst vereinbarten Preise mit den vereinbarten Abzügen und Konditionen. Ansonsten ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis maßgebend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „Lieferung frei Haus" einschließlich Verpackung ein.

2. Sofern der Lieferant seine Preise allgemein herabsetzt, gilt eine entsprechende Verminderung des Rechnungspreises auch für zukünftige Bestellungen bzw. Lieferabrufe als vereinbart.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen auf dem handelsüblichen Weg 60 Tage mit 5 % Skonto. Fristbeginn ist das Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch der Tag der Lieferung. Die Zahlung gilt als fristgemäß, wenn Sie mit dem der Fristen nachfolgenden wöchentlichen Zahlungslauf erfolgt.

2. Rechnungen und Gutschriften sind zweifach auszufertigen. Dabei sind die Lieferanten-Nr., Bestell-Nr., Lieferschein-Nr. sowie die Artikel-Nr. und Artikelbezeichnung anzugeben. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Auf einer Rechnung darf nur ein Lieferschein fakturiert sein.

3. Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung oder als Anerkenntnis der beglichenen Forderung.

4. Die Fristen für Fälligkeit der Zahlung und Skonto beginnen erst, wenn Rechnung und Ware in vertragsgemäßem Zustand bei uns eingetroffen sind.

5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

7. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abtreten. Legt der Lieferant berechtigte Interessen dar, die unseren Interessen der Abtretung nicht zwingend entgegenstehen, so werden wir eine solche Zustimmung erteilen.

V. Verrechnung

1. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die uns oder den Unternehmen unseres Bereichs (Konzernunternehmen gemäß § 18 AktG im In- und Ausland) gegen den Lieferanten zustehenden Forderungen uns und den Unternehmen unseres Bereiches als Gesamtgläubigern zustehen.

2. Bei Forderungen des Lieferanten gegen uns oder Unternehmen unseres Bereichs dürfen wir oder die Unternehmen unseres Bereichs Ansprüche gegen den Lieferanten mit seinen Forderungen aufrechnen / verrechnen.

Zu unserem Bereich, dessen einzelne Unternehmen wir auf Wunsch angeben, gehören insbesondere Schenker AG, Essen, EVB Handelshaus Bour GmbH, Landau, Tegro AG, Schwerzenbach/Schweiz, V.E. Kern Ges.m.b.H., Wien / Österreich und Intertec Polska s.p.z.o.o., Warschau / Polen.

VI. Liefertermine, Liefermenge

1. Die in Einkaufsrahmenverträgen vereinbarten bzw. in Bestellungen angegebenen Lieferfristen und –termine sind verbindlich.

2. Überschreitet der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit und hat er dies zu vertreten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Sollten wir durch Lieferterminüberschreitungen von mehr als 2 Arbeitstagen nicht in der Lage sein, unsere Kunden aus dem Lager vereinbarungsgemäß zu beliefern, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % unseres entgangenen Umsatzes (ohne USt.) zu zahlen. Basis für die Ermittlung des entgangenen Umsatzes ist unsere EDV-Fehlmengenauswertung.

4. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine vereinbarte Lieferfrist bleibt hiervon unberührt. Den aus einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden hat uns der Lieferant zu ersetzen.

5. Im Falle zu vertretender Fristüberschreitung hat der Lieferant uns als pauschalierten Verzugsschadensersatz pro angefangene Woche des Verzugs einen Schadensersatz in Höhe von 5 % des Warenbestellwertes, maximal jedoch 20 % des Warenbestellwertes zu erstatten, solange nicht der Lieferant nachweist, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angefallen ist.

6. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des sogenannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.

2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware.

2. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuestens Stand der Technik, den einschlägigen technischen Normen und den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3. Gelieferte Ware wird nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung angenommen.

Wir werden die angelieferte Ware innerhalb einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Frist auf etwaige Sachmängel untersuchen. Soweit Mängel bei dieser Untersuchung nicht offensichtlich erkennbar sind, gilt die Rüge als rechtzeitig erfolgt, wenn sie im Anschluss an die Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

4. Wir sind zur Annahmeverweigerung berechtigt, wenn wir bereits bei der Anlieferung Mängel oder Fehlmengen feststellen.

5. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.

6. Wir können vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

7. Gewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Ablieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns in dieser Zeit von Gewährleistungsansprüchen von Kunden freizustellen, soweit diese ihre Ursache im Organisations- bzw. im Verantwortungsbereich des Lieferanten haben.

Soweit wir von Dritten gemäß § 478 BGB in Anspruch genommen werden (Rückgriff des Unternehmers), endet die Ablaufhemmung spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ware an unseren Kunden abgeliefert haben.

IX. Produkthaftung / Schutzrechte Dritter

1. Werden wir wegen Verletzung gewerblicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund von Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit gelieferter Waren in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als dieser unter produkthaftungsrechtlichen Gesichtspunkten für die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware verantwortlich ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufwendungen und Schäden, die sich aus einer von uns durchzuführenden Rückrufaktion der fehlerhaften Ware ergeben.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die für den Vertrieb erforderlichen Genehmigungen, Prüfzeugnisse etc. zu beschaffen. Er garantiert weiter, dass durch die Lieferung, den Vertrieb oder die Benutzung der Waren Patente, Lizenzen, Marken oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden und dass von dem Produkt keine Gefahren für die Gesundheit oder das Eigentum Dritter ausgehen.

3. Werden wir wegen einer Verletzung der vorgenannten Garantien in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Freizustellen hat er uns auch von allen Aufwendungen, die auf uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

X. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei "franko"- und "frei-Haus"-Lieferungen bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

XI. Versand

Bis zur Ablieferung trägt der Lieferant das Transportrisiko, die Gefahr einer Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs der Ware.

XII. Liefervorschriften, Anlieferung, Verpackung

Für die Anlieferung und Verpackung gelten die in der Anlage beigefügten Liefervorschriften.

XIII. Geltendes Recht / Gerichtsstand / Sonstiges

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL) keine Anwendung finden.

2. Soweit nichts anders vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen Radevormwald.

3. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Landau oder der Sitz des Lieferanten.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, in einem derartigen Fall eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu treffen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung Rechnung trägt.

5. Wir sind berechtigt, Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Lieferanten erhalten haben, gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten und zu speichern.

Anlage

Qualitätsanforderungen

1. technische Beschaffenheit

wenn nicht weiter vereinbart

1.1 Die gelieferten Produkte müssen den aktuellen EU-Richtlinien entsprechen
1.2 Die gelieferten Produkte müssen den gelisteten europäischen Normen entsprechen
1.3 Falls es für bestimmte Mitgliedsstaaten besondere Anforderungen gibt, sind diese ebenfalls einzuhalten

2. chemische Beschaffenheit

wenn nicht weiter vereinbart

Die gelieferten Produkte müssen den aktuellen EU-Richtlinien entsprechen
Die Produkte müssen absolut AZO-frei sein
Berührbare Teile müssen frei von PAK sein, geprüft nach US EPA method 610
Berührbare Teile müssen frei von Phthalaten sein, Grenzwert ist < 0,1% des weichmacherhaltigen Materials der Stoffe DINP, DEHP, DBP, DIDP, DNOP und BBP
Die Produkte müssen Nonylphenol-frei sein max. 100mg/kg
Die Produkte müssen rubble-, schweiß- und farbecht sein